

Novellierung Landesjagdgesetz NRW - „Ökologisches Jagdgesetz“-

Die wichtigsten Fragen und Antworten

Stand: 29. Mai 2015

A) Allgemeines zur Novellierung:

1. Warum wird das Jagdgesetz novelliert?

Mit dem Ökologischen Jagdgesetz (ÖJG) reagieren wir auf den Wandel in vielen Bereichen der Gesellschaft. Der Wertewandel, der Verlust wichtiger Lebensräume, neue rechtliche Vorgaben, die Ausbreitung oder Abnahme von Arten, Entwicklungen bei Wildpopulationen und der Anspruch der Menschen nach Erholungsräumen sorgen nicht nur dafür, dass das Verhältnis Wild-Umwelt-Mensch sich verändert und wir daher die Rahmenbedingungen stetig überprüfen müssen. So wurde etwa 2002 der Tierschutz im Grundgesetz als Staatszielbestimmung verankert.

In den Koalitionsvertrag zwischen NRW-SPD und Bündnis 90/die Grünen NRW 2012-2017 wurde aufgenommen, das Jagdrecht künftig nach ökologischen und Tierschutzkriterien auszurichten und den Wald vor zu hohen Wildbeständen zu schützen. Weiterhin soll den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Wunsch die Jagdsteuer zu erheben.

Das neue ökologische und tierschutzgerecht ausgerichtete Jagdrecht wird verstärkt neuere Erkenntnisse zur Biologie der Wildarten und ihren Lebensräumen berücksichtigen. Dem Tierschutz wird durch eine umfassende Berücksichtigung der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten Rechnung getragen. Artenschutzrechtliche Ungleichbehandlung von Tieren der gleichen ökologischen Artengruppe, wie Luchs und Wolf, werden auch rechtlich gleich gestellt. Arten, für deren Bejagung es keinen vernünftigen Grund gibt, werden aus dem Jagdrecht entlassen.

Durch die Änderung des Grundgesetzes ist bei der Gesetzgebung der Tierschutz besonders zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurden die Jagdhundausbildung und -prüfung, die Wildfolge, die Fang- und Baujagd sowie der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und neuerer Befunde bewertet.

2. Macht NRW mit dem ÖJG einen Alleingang?

Gesetze sind nie statisch. Insoweit stellt sich in Abständen immer wieder die Frage nach notwendigen Anpassungen. Daher ziehen sich die Bestrebungen zur Novellierung der Landesjagdgesetze wie ein roter Faden durch das Bundesgebiet.

Rheinland-Pfalz hat bereits in 2010, Hessen in 2011 sein Jagdgesetz novelliert. Sachsen folgte in 2012 und das Saarland in 2014. Schleswig-Holstein hat in 2014 mit einer Änderung im Jagdgesetz bleifreie Munition vorgegeben und mit einer Änderung der Landesjagdzeitenverordnung die Jagd- und Schonzeiten angepasst.

In Brandenburg und Baden-Württemberg befinden sich aktuell Gesetzesentwürfe im parlamentarischen Verfahren.

Auch Niedersachsen plant eine große Jagdrechtsnovelle in 2014/2015.

3. In welchen Fällen weicht das ÖJG vom Bundesjagdgesetz ab?

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 erstreckt sich gem. Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung auf das Jagdwesen. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen, unter anderem über das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine). Dies bedeutet, dass die Länder vom Bundesjagdgesetz, welches als Bundesrecht fort gilt, abweichende Regelungen treffen können, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine.

Von der Abweichungsmöglichkeit wurde in folgenden Fällen Gebrauch gemacht:

- Katalog der jagdbaren Arten
- Verlängerung von Jagdzeiten
- sachliche Verbote
- Abschussplanung
- Herabsetzung der Mindestpachtdauer
- Anmeldefrist bei Jagd- oder Wildschäden

4. Was sind weitere Ziele/Gründe der Gesetzesänderung?

Ziel ist unter anderem der Schutz des Waldes vor zu hohen Wildbeständen. Die Jagd muss ein Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sein.

In Schutzgebieten hat sich die Jagd am Schutzzweck auszurichten. Für den Wald bedeutet dies die Einführung eines qualifizierten, der Komplexität der Wechselbeziehungen zwischen Wald und Wild Rechnung tragenden Monitorings als Grundlage für ein integriertes Management.

Auf Wildäcker im Wald wird verzichtet, da sie dem Wild nur zeitweilig attraktive Nahrung bieten, eine intensive Bodenbearbeitung erfordern und von ihnen die Gefahr einer unerwünschten Ausbreitung von Pflanzen ausgeht.

An die Winterfütterung wird ein strenger Maßstab angelegt; das Kernziel ist die Entlastung des Lebensraumes vor leicht zu vermindernden Wildschäden. Intensive Fütterung fördert jedoch unerwünschte Wildkonzentrationen, die möglichst aus Seuchen- und Wildschadengründen zu vermeiden sind.

Erstmals trägt das Jagdrecht durch eine eigenständige Absicherung von Wildbrücken und Querungshilfen einer Verbesserung des Lebensraumverbundes Rechnung.

B) Jagdbare Arten / Jagdzeiten:

5. Die Liste der jagdbaren Arten wird geändert. Was sind die Kriterien dieser Liste?

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Katalog der jagdbaren Arten neu festgelegt. Kriterien für den Verbleib in der Liste der jagdbaren Arten sind unter anderem:

- Verwertbarkeit
- Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen
- Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild
- Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen (gebietsfremde, unter Umständen invasive Arten) zum Schutz der heimischen Fauna.

Demnach unterfallen künftig etwa Wildkatze, Luchs, Graureiher und Greifvögel nicht mehr dem Jagdrecht. Neu aufgenommen in die Liste der jagdbaren Arten ist hingegen der amerikanische Nerz (Mink). Bei Veränderung der Bestandssituation kann der Katalog der jagdbaren Arten angepasst werden.

6. Warum werden Jagdzeiten einzelner Tierarten geändert?

Die Jagdzeiten werden entsprechend den wildbiologischen Erkenntnissen und den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft angepasst. Lokal und regional können zeitlich begrenzte Ausnahmen zugelassen werden.

Die Jagdzeiten berücksichtigen ebenfalls die Erfordernisse des Tier- und Naturschutzes. Die Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit bildet eine Grundlage für die Festsetzung der Jagd- und Schonzeit. Beim Schalenwild ist ein weiteres Kriterium eine Störungsminimierung im Januar. Eine Besonderheit bildet die Verlängerung der Jagdzeit für Rehböcke zur Vereinfachung der Bejagung.

Wegen der besonderen Situation beim Schwarzwild (Wildseuchen, Wildschäden) müssen diese weiterhin intensiv bejagt werden.

Im Einzelnen:

Die Jagdzeit für alles Schalenwild (außer Schwarzwild) endet einheitlich zum 15. Januar. Die Jagdausübung während des natürlichen Nahrungseinganges im Winter kann zu einer starken Beunruhigung und Belastung des Wildes führen; Stoffwechselabläufe werden gestört, Wildschäden provoziert. Die Jagd auf Schwarzwild bleibt weiterhin im bisherigen Umfang bleiben.

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen.

Die Jagdzeit auf Feldhasen und Wildkaninchen beginnt am 16.10. und nicht mehr am 01.10 eines Jahres, da die Fortpflanzungszeit dieser Arten erst zu Beginn des Oktober endet und die zur Aufzucht der Junghasen notwendigen Häsinnen nicht erlegt werden dürfen.

Die Jagdzeit auf Dachse wurde um einen Monat nach hinten verlegt (vom 01.08. - 30.10. auf den 01.09. - 30.11.) wegen der nach neueren Erkenntnissen sich über die Zeit von Januar bis August erstreckenden Setz- und Aufzuchtzeit.

Beim Hermelin fallen die meisten Geburten in die Zeit vom 20. Februar bis zum 20. Mai, die intensive Betreuungsphase der Jungtiere dauern sechs bis sieben Wochen. Nach drei bis vier Monaten sind die Jungtiere ausgewachsen. Im Interesse der Schonung der zur Aufzucht notwendigen Elterntiere - auch für später geborene Jungtiere - beginnt die Jagdzeit erst ab 01.09. (früher 01.08.) eines Jahres.

Minke erhalten eine Jagdzeit vom 16.10. - 28.02. Der Mink war bisher kein Wild.

Beim Fuchs trägt die Verlegung des Beginns der Jagdzeit vom 16.6. auf den 16.7. der von März bis Mitte Juli dauernden Setz- und Aufzuchtzeit Rechnung. Das gleiche gilt für den Waschbären, dessen Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Ende August dauert. Die bisherige Jagdzeit des Marderhundes vom 01.09. - 28.02. wird beibehalten. Jungfüchse, Jungwaschbären und Jungmarderhunde sind wie bisher ganzjährig bejagbar.

Beim Federwild wird die Jagdzeit für Grau-, Kanada und Nilgans unter Berücksichtigung der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit beibehalten.

Der Wisent verbleibt im Jagdrecht. Als streng geschützt erhält er aber keine reguläre Jagdzeit.

7. Warum entfällt der Abschussplan für Rehwild?

Zentrale Ziele des Verzichtes auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild sind die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten und eine Verwaltungsvereinfachung. Das in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis sowie der Stadt Bonn von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung durchgeführte Pilotprojekt "Rehwildbejagung ohne behördlichen Abschussplan" hat unter für das Land NRW repräsentativen Bedingungen untersucht, welche Auswirkungen eine Bejagung ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand, seinen Lebensraum und die Jagdpraxis hat. Der Verzicht auf den behördlichen Abschuss hat nicht zu einer erhöhten Belastung der Vegetation oder wildbiologischen Beeinträchtigungen geführt. Die Jägerschaft hat die nachhaltige Bejagung des Rehwildes dokumentiert und sich an der Biologie des Rehwildes und den Lebensraumverhältnissen orientiert. Der Verzicht auf den behördlichen Abschussplan beim Rehwild ist möglich, weil der durchschnittliche Lebensraum der Rehe unter der durchschnittlichen Größe der Jagdreviere liegt.

8. Warum wird die Jagdzeit auf Rehböcke verlängert?

Die Jagdzeit für Rehböcke wurde vom 15.10. auf den 15.01. verlängert und damit mit der Jagdzeit auf Ricken synchronisiert. Dies ermöglicht die gemeinsame und damit effektivere Bejagung beider Geschlechter im Rahmen von Ansitzdrückjagden insbesondere zur Absenkung des Rehwildbestandes aus waldbaulichen Gründen.

C) Tierschutz:

9. Wird bleihaltige Jagdmunition verboten? Wenn ja, warum?

Seit April 2013 darf im nordrhein-westfälischen Staatsforst nur noch mit bleifreier Büchsenmunition gejagt werden. Das Land reagierte damit auf den weiterhin hohen Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret. Diese Regelung wird nach einer Übergangszeit auf das ganze Land übertragen.

Der Bleieintrag in die Umwelt und in das Wildbret durch bleihaltige Jagdmunition wird durch das Verbot reduziert. Blei gehört zu den Umweltschadstoffen, für die keine unschädliche untere Grenze gefunden wurde, es gilt daher der Grundsatz, dass der Bleieintrag auf das Minimum beschränkt wird.

Erste Ergebnisse der Analyse von zahlreichen Proben, die in einem vom Bundesinstitut für Risikobewertung koordinierten Projekt untersucht wurden, haben ergeben, dass mit Bleimunition erlegtes Schalenwild nicht nur am Schusskanal, sondern auch in davon weiter entfernten Fleischstücken wie dem Rücken oder der Keule höhere Bleiwerte aufweist als die mit bleifreier Munition erlegten Stücke.

Die Hochschule für Nachhaltige Entwicklung, Eberswalde, kam in ihrem Bericht „Ergänzende Untersuchungen zur Tötungswirkung bleifreier Geschosse“ (2012, 2014) zu dem Schluss, dass ein Verzicht auf Blei als Geschossmaterial auf Grund der durchgeführten Untersuchungen zur tierschutzgerechte Tötungswirkung für den Einsatz im Jagdbetrieb auf Schalenwild möglich ist.

Die Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V. prüfte im Forschungsvorhaben „Abprallverhalten von Jagdmunition“ das Abprallverhalten von Jagdmunition an naturnahen Medien. Sie kam in ihrem Abschlussbericht 2011 zu dem Ergebnis, dass bleihaltige und bleifreie Geschosse sich in ihren jagdrelevanten Eigenschaften nicht signifikant unterscheiden.

10. Warum wird die Jagdhundausbildung an der lebenden, flugunfähig gemachten Ente und in Schliefenanlagen verboten?

Verbot der Ausbildung an flugunfähigen Enten:

Die bisher übliche Praxis, Enten am Flügel mit einer Papiermanschette zu präparieren, um diese in ihrer natürlichen Möglichkeiten - des Wegfliegens - zu behindern, ist hingegen als tierschutzwidrig einzustufen und aufzugeben.

Eine Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden kann künftig an Stockenten erfolgen, die aber flugfähig bleiben müssen.

Neue Regelungen bei Schliefenanlage (**Fuchs**)

Um den Stressfaktor beim Fuchs zu reduzieren, wird zukünftig nur noch die Arbeit auf dessen Duftspur erlaubt sein, so dass Fuchs und Hund nicht mehr aufeinandertreffen.

11. Werden zukünftig bei der Fangjagd Lebendfangfallen und Totschlagfallen verboten?

Mit der Neuregelung gehören Totschlagfallen allgemein den verbotenen Fanggeräten an. Auch bei Berücksichtigung von Lebensgewohnheiten geschützter Arten, durch die Wahl des Standortes und des Köders kann der Jagdausübungsberechtigte nicht in jedem Fall eine Selektion der zu fangenden Tierarten sicherstellen. Damit wird mit der Regelung den Belangen des Tier- und Artenschutzes entsprochen und geschützte Fehlfänge und deren damit verbundene Tötung wie beispielsweise der Fang von Baumarder oder Wildkatze verhindert.

Der Einsatz von Lebendfangfallen bleibt unter Auflagen zulässig. Denn anders als bei der Totschlagfalle können und wird bei Lebendfallen Fehlfänge wieder freigelassen. Des Weiteren wird ein Gefahren- oder Verletzungspotential für die (erholungssuchende) Bevölkerung und freilaufende Haustiere (Hunde) ausgeschaltet. Es kommt immer wieder zu Unfällen mit nicht vorschriftsgemäß aufgestellten Fallen für den Totfang. Deren bloße Ahndung als Ordnungswidrigkeit ist nicht ausreichend und verhindert keine Unfälle durch unsachgemäßen Gebrauch.

12. Ist für die Fangjagd zukünftig eine zusätzliche Prüfung/Lehrgang notwendig?

Mit der Einführung an einem verpflichtenden Fangjagdlehrgang wird dem Tierschutz Rechnung getragen.

Die fachliche Eignung kann bei Revierjägerinnen und Revierjägern aufgrund ihrer Berufsausbildung als gegeben angesehen werden. Jagdaufseher haben ihre fachliche Eignung unter anderem durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Fangjagdlehrgang nachzuweisen und gelten dann ebenfalls als sachkundig.

13. Ist auch zukünftig die Baujagd auf Fuchs und Dachs erlaubt?

Die Baujagd auf Füchse und Dachse wird aus tierschutzrechtlichen Gründen untersagt. Dies soll Beißereien zwischen Bauhund und Fuchs oder Dachs verhindern. Des Weiteren wird verhindert, dass Zufluchts- und Lebensstätten zerstört werden, um den Hund auszugraben.

In bestimmten Fällen, beispielsweise im Interesse der öffentlichen Sicherheit, kann die untere Jagdbehörde Ausnahmen erteilen.

14. Darf ein wildernder Hund erschossen werden? Gibt es Ausnahmen? Dürfen zukünftig auch weiterhin Katzen getötet werden?

Der Abschuss von wildernden Hunden und Katzen wurden einer Prüfung unterzogen und unter Abwägung der unterschiedlichen Interessen und neuerer Befunde neu bewertet.

Katzen: Das Töten von Katzen durch Jäger wird verboten.

Zum Hauptbeutespektrum von Hauskatzen zählen nicht die Wildarten. Hauptnahrung sind Kleinnager und Vögel im Siedlungsbereich, wo ohnehin keine Bejagung stattfindet.

Ein Töten von Katzen durch Jäger ist nicht mehr zu rechtfertigen. Um den Kleintieren im Siedlungsraum zu helfen und die Anzahl von herrenlosen Katzen dauerhaft einzugrenzen, setzt die Landesregierung auf Lösungsansätze wie Aufklärung von Katzenhaltern sowie Kastration, Registrierung oder Chippen von Katzen.

Hunde: Wildernde Hunde können dem Wild durchaus gefährlich werden.

Der Abschuss von Hunden ist aber nur noch unter strengen Auflagen zulässig: Die Hunde müssen dem Wild, das sie hetzen, nach ihrer jeweiligen Körperkonstitution gefährlich werden können, sie müssen in der Lage sein, das Wild zu beißen oder zu reißen. Des Weiteren dürfen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine anderen mildereren und zumutbaren Maßnahmen des Wildtierschutzes, insbesondere das Einfangen des Hundes, erfolgversprechend sein.

Nachfolgende Hunde dürfen grundsätzlich nicht geschossen werden: Blinden-, Behindertenbegleit-, Herdenschutz-, Jagd-, Polizei- und Rettungshunde. Die Hunde müssen als solche kenntlich sein.

15. Wird die Kirmenge (bei der Jagd auf Wildschweine) zukünftig begrenzt?

Die Kirmung ist eine Bejagungshilfe.

Die Kirmenge (z.B. von Mais) wird auf einen halben Liter beschränkt, um den Energieeintrag und die Möglichkeit einer damit beschleunigten Gewichtszunahme bei Frischlingen – verbunden mit einer verfrühten Geschlechtsreife und einer Erhöhung der Reproduktionsrate – zu reduzieren. Ein halber Liter genügt bei optimaler Ausbringung und Verteilung.

Darüber hinaus kann die Kirmung örtlich durch die oberste Jagdbehörde weiter eingeschränkt werden, wenn beispielsweise Wildseuchen oder übermäßige Wildschäden drohen.

16. Warum gibt es zukünftig eine grundsätzliche zeitliche Trennung von Jagd- und Fütterungszeiten?

Eine Bejagung beunruhigt das Wild stark. In einer Notzeit braucht das Wild jedoch Ruhe, um Energie zu sparen. Deshalb wurde ein Verbot aufgenommen, Schalenwild zu erlegen, während Futtermittel für Schalenwild angeboten werden. Wegen der Seuchengefahr werden Wildschweine grundsätzlich nicht mehr gefüttert.

17. Was dürfen Jägerinnen und Jäger, wenn sie an einem Wildunfall beteiligt sind oder an einem solchen vorbeikommen?

1. Jägerinnen und Jäger, die zufällig an einem Wildunfall vorbeikommen und dort nicht jagdausübungsberechtigt sind, dürfen trotzdem das Wild erlösen wenn es

schwere Verletzungen hat.

Die Regelung soll eine zeitnahe und tierschutzgerechte Erlösung von schwer verletztem Wild sicherstellen. Gerade bei Wildunfällen muss das Wild unverzüglich erlöst werden können. Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt. Daher ist das Fortschaffen des erlegten Wildes nicht erlaubt, vielmehr ist die Erlegung dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich anzuzeigen, um eine Abgrenzung vor Wilderei vornehmen zu können.

2. Dritte Personen (Nichtjägerinnen/Nichtjäger und Jägerinnen/Jäger) dürfen verletztes Federwild mitnehmen und an eine Auffangstation abgeben. Eine ungerechtfertigte Aufnahme von Jungtieren ist hiervon nicht umfasst. Die unverzügliche Anzeige beim Jagdausübungsberechtigten soll diesem ermöglichen, von seinem Aneignungsrecht Gebrauch zu machen.

18. Wie wird zukünftig das Aussetzen/ die Wiederansiedlung von Wild geregelt?

Das Aussetzen von Wild zur Besatz- oder Bestandsstützung sowie Wiederansiedlung ist zukünftig genehmigungspflichtig. Eine Wiederansiedlung unterscheidet sich von einer Einbürgerung insofern, dass die Tierart bei der Einbürgerung bisher nicht in dem Jagdbezirk vorgekommen ist, in dem die Tierart ausgesetzt werden soll. Bei der Wiederansiedlung ist die Tierart hingegen bereits in dem Jagdbezirk, in dem ausgesetzt werden soll, heimisch gewesen. Die Bestands- oder Besatzstützung setzt ein Restvorkommen in dem betroffenen Jagdbezirk voraus.

Durch die Genehmigungspflicht soll ein Aussetzen zur Verbesserung eines kurzfristigen jagdlichen Erfolgs unterbunden werden. Voraussetzung für eine Genehmigung sind aus dem gleichen Grund biotopverbessernde Hegemaßnahmen, die ein erfolgreiches und dauerhaftes Wiederansiedeln bzw. eine erfolgreiche Besatz- oder Bestandsstützung ermöglichen.

Ausgewilderte Fasane und Stockenten dürfen nicht früher als 13 Monate nach der Auswilderung bejagd werden, um eine erfolgreiche Besatzstützung zu erreichen.

19. Wird die Wildfolge zukünftig geändert?

Wildfolge bedeutet die notwendige Verfolgung von krankgeschossenem oder durch Unfall schwerkrankem Wild, das in ein fremdes Jagdrevier wechselt.

Der Schutz des Wildes vor unnötigen Leiden und Schmerzen wird durch eine verbindlichere Regelung der Wildfolge sichergestellt. Künftig wird nicht mehr zwischen Schalenwild und anderem Wild unterschieden.

D) Regelungen zur Jagdausübung:

20. Gibt es eine Erweiterung des Nachtjagdverbots?

Das bisherige Verbot, Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) und Federwild zur

Nachtzeit zu erlegen, wird ausgedehnt, um Störungen in den Ruhezeiten des Wildes in der Nacht zu vermeiden. Dies dient auch der Wildschadenverhütung. Wiederkäuer sind auf eine möglichst regelmäßige Nahrungsaufnahme angewiesen und müssen sich auf den Schutz der Dunkelheit verlassen können. Erlaubt bleibt weiterhin die Nachtjagd auf Schwarz- und Raubwild.

21. Wird es einen regelmäßigen Schießnachweis für Jagdscheininhaberinnen und -inhaber geben?

Ja. Aus Gründen des Tierschutzes und der Unfallverhütung wird ein Schießnachweis als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden eingeführt. Dieser kann auf einem Schießstand oder in einem Schießkino erbracht werden.

22. Ist die Jagdausübung in Schutzgebieten möglich?

Die Jagdausübung in den Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten richtet sich nach Art und Umfang nach dem Schutzzweck. Die Ausübung der Jagd in diesen Schutzgebieten wird nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan oder in der ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt. Die Beteiligung der unteren Jagdbehörde des betroffenen Kreises oder der kreisfreien Stadt ist sichergestellt. Die untere Jagdbehörde ist Träger öffentlicher Belange.

23. Warum wird die Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre gesenkt?

Mit der Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre soll gewährleistet werden, dass sowohl Pächterinnen/Pächter als auch Verpächterinnen/Verpächter auf geänderte Rahmenbedingungen schneller einstellen können.

24. Warum wird eine gesetzliche Regelung für die regelmäßige Durchführung von Vegetationsgutachten im Wald eingeführt?

Durch die Einführung eines Monitoring in Form eines Vegetationsgutachtens wird die Auswirkung des Schalenwildes auf die Waldvegetation aufgezeigt, um der Wahrung der Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden Rechnung zu tragen. Grundlage hierzu ist eine konkrete Datenerhebung vor Ort nach anerkannten Methoden, die größtmögliche Objektivität und Nachvollziehbarkeit bieten soll. Das Verbissgutachten wird im regelmäßigen Turnus von 3 bis 5 Jahren durchgeführt.

25. Wie wird die Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen geregelt?

Querungshilfen (wie Grünbrücken und Wildunterführungen) haben eine besondere Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen und den genetischen Austausch von wandernden Tierarten. Die Jagdausübung und das Errichten von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 Metern von der Mitte von Querungshilfen werden deshalb verboten. Von dem Verbot der Jagdausübung ausgenommen ist aus Gründen des Tierschutzes die Ausübung der Nachsuche.

26. Was begründet die Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in

„Verbreitungsgebiet“?

Ziel der Begriffsänderung von „Bewirtschaftungsbezirk“ in „Verbreitungsgebiet“ ist eine Erweiterung der Begriffsbestimmung. Es handelt sich bei diesen Gebieten um örtlich begrenzte Verbreitungsgebiete von Rotwild oder Damwild, in denen das Wild gehegt und bejagt wird. Der engere Begriff „Bewirtschaftungsbezirk“ stellt die Nutzung des Wildes in den Vordergrund.

Die bisherige Unterscheidung von Kern- und Randgebieten in den bisherigen Bewirtschaftungsbezirken hat sich aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes nicht bewährt und wird daher aufgegeben.

27. Wie wird zukünftig die Lockjagd auf Rabenkrähen geregelt?

Das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd wird neu aufgenommen, um das sportliche Massenschießen von Rabenkrähen zu unterbinden.

28. Wird die Anmeldefrist für Wildschäden geändert?

Künftig haben Landwirte die Möglichkeit, Wildschäden auf ihren Flächen binnen zwei Wochen bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Der Schaden soll in der Regel nach einem bereitgestellten Muster angemeldet werden. Das Muster enthält alle wesentlichen Angaben, wie Art des Schadens, Schadensort und Ursache und soll das Verfahren erleichtern.

29. Wo ist das Anlegen von Wildäckern verboten/erlaubt?

Das neu eingeführte Verbot untersagt die Anlage von Wildäckern im Wald, da diese eine intensive Bodenbearbeitung erfordern, dem Wild nicht dauerhaft zur Verfügung stehen und von ihnen die Gefahr einer unerwünschten Ausbreitung von Pflanzen ausgeht. Daueräsungsflächen bleiben weiterhin zulässig, da diese durch regelmäßig Maht oder Mulchen sehr viel günstiger eingestuft werden.

30. Darf auch in Zukunft Jede und Jeder Kaninchen auf seinem Grundstück töten? Wenn nein, wer darf es dann noch?

Zukünftig Streichung des so genannten „Jedermannsrechts“, demnach jede Person auf seinem Grundstück Kaninchen töten darf. Sachkundige Personen (Inhaberinnen und Inhaber von Jäger- oder Falknerprüfung) dürfen aufgrund lokal hoher Kaninchenpopulationen weiterhin Kaninchen im befriedeten Bezirk töten.

Aus Gründen des Tierschutzes ist es erforderlich, dass auch die beschränkte Jagdausübung in befriedeten Bezirken oder auf jagdbezirksfreien Grundflächen von sachkundigen Personen durchgeführt wird. Die Sachkunde wird durch die bestandene Jäger- oder Falknerprüfung nachgewiesen. Es gibt aus Sicht des Tierschutzes keinen Grund, weiter wie bisher an die Sachkunde in befriedeten Bezirken oder jagdbezirksfreien Grundflächen und in Jagdbezirken unterschiedliche Anforderungen zu stellen.

E) Sonstiges:

31. Dürfen zukünftig auch andere Jägervereinigungen Ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck bringen?

Jagdverbände hatten in der Vergangenheit maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit. Im Landesjagdgesetz wird der Landesvereinigung der Jäger das Recht eingeräumt, ihre Auffassung über die Grundsätze der Weidgerechtigkeit durch Anträge und Stellungnahmen zum Ausdruck zu bringen. Die Maßgabe, unter der eine Vereinigung der Jäger anerkannt wird, ist bislang die Mitgliederzahl. Die Mitgliederzahl ist zukünftig nicht mehr maßgeblich, vielmehr kommt es insbesondere darauf an, dass der Verein schwerpunktmäßig das Jagdwesen fördert und landesweit tätig ist.